Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Bern

Band: - (1933)

Vereinsnachrichten: Regulativ für die Kantonal-Bernische Naturschutz-Kommission

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Regulativ
für die Kantonal-Bernische Naturschutz-Kommission

(K. N. Sch. K.)

---

1. Die naturwissenschaftlichen Gesellschaften im Kanton Bern, z. Zt. also die Naturforschende Gesellschaft in Bern und die Naturwissenschaftliche Gesellschaft in Thun bestellen gemeinsam eine

Kantonal-Bernische Naturschutz-Kommission

zu dem Zwecke, unter ihrer Aufsicht und Mitwirkung alle sich stellenden Fragen und Aufgaben auf dem Gebiete des Naturschutzes im Kanton Bern zu behandeln und bestmöglich zu lösen, sei es selbständig, sei es in Verbindung mit Behörden oder andern Organisationen.

2. Des Schutzes würdig sind alle charakteristischen, besonders auch die wissenschaftlich wichtigen Gebilde der heimatlichen Natur, vornehmlich solche, die sich noch in ursprünglichem, nicht durch menschliche Eingriffe verändertem Zustande befinden, d. h. Teile der Landschaft, Gestaltungen des Erdbodens, Pflanzen- und Tiergemeinschaften, wie einzelne Arten und Formen, sowohl lebende wie fossile Zeugen der nahen oder fernen Vergangenheit. Diejenigen Objekte, bei denen ein absoluter Schutz auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erreicht ist, werden als Naturdenkmäler erklärt.

3. Die K. N. Sch. K. wird auf drei Jahre gewählt und zählt 9 bis 15 Mitglieder. Je nach Bedarf kann sie bei Behandlung spezieller Fragen weitere darin besonders sachkundige Personen zur Beratung beiziehen.

In der K. N. Sch. K. sollen vertreten sein:

a) Die grösseren Landesteile des Kantons Bern.
b) Die am Naturschutz besonders interessierten Fachwissenschaften, wie Geologie und Praehistorie, Botanik, Zoologie.
c) Kenner des Forst- und Jagdwesens.
d) Der Vogelschutz.

4. In die K. N. Sch. K. können abordnen: Die Naturforschende Gesellschaft Bern bis sieben Vertreter, die Naturwissenschaftliche Gesellschaft Thun bis vier Vertreter. — Die beiden Patronatsgesellschaften werden sich durch gemeinsame Beratung ihrer Vertreter dafür bemühen, dass die beidseitigen Delegierten in der K. N. Sch. K. so bestimmt werden, dass sie sich hinsichtlich Vertretung der Wissenschaften und Landesteile in zweckmässiger Weise ergänzen; ferner haben sie sich über Beiziehung weiterer geeigneter Personen aus Landesteilen, die sonst ohne Vertretung wären, zu verständigen.

5. Die K. N. Sch. K. organisiert sich selber, ernennt einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier. Sie steht in ständiger Verbindung mit den lokalen N. Sch. K. und unterhält Beziehungen zu anderen kantonalen, am Naturschutz interessierten Organisationen wie Heimatschutz, Lehrerverein

u. dgl. Wo keine lokalen N. Sch. K. bestehen, sucht die K. N. Sch. K. geeignete Personen als Vertrauensleute zu gewinnen.

Ueber die als Naturdenkmäler bezeichneten Objekte wird ein Verzeichnis geführt. Zur Aufnahme und Ordnung aller wichtigen Akten und Publikationen wird ein Archiv geschaffen.

6. Die K. N. Sch. K. ist finanziell selbständig und führt eigene Rechnung. Sie nimmt die vom Schweizerischen Bund für Naturschutz, sowie von anderen Vereinen oder von öffentlichen Behörden und von Privaten gewährten Beiträge entgegen und verwaltet sie.

Alljährlich wird die Rechnung auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen und von zwei durch die beiden Patronatsgesellschaften auf 3 Jahre zu ernennenden Revisoren geprüft. Die Genehmigung erfolgt durch die K. N. Sch. K. Den Patronatsgesellschaften ist je eine Abschrift zuzustellen.

7. Die K. N. Sch. K. steht mit der Schweizerischen Naturschutzkommission in ständiger Fühlung, nimmt von ihr Anregungen entgegen und dient ihr als Mittelinstanz gegenüber den kantonalen Behörden. Auf kantonalem Gebiet ist die K. N. Sch. K. jedoch selbständig.

8. Die K. N. Sch. K. gilt dem Schweizerischen Bund für Naturschutz gegenüber als Vertreterin des Kantons Bern gemäss den bestehenden Vereinbarungen. Im übrigen gelten ihm gegenüber die gleichen Grundsätze wie gegenüber der Schweizerischen Naturschutzkommission (Ziff. 7).

9. Hinsichtlich des Verhältnisses zu den Staatsbehörden stellt sich die K. N. Sch. K. dem Regierungsrat zur Begutachtung von Naturschutzfragen zur Verfügung und wird bestrebt sein, vom Regierungsrat als zuständige Stelle für Naturschutzfragen anerkannt und in allen den Naturschutz angehenden Fragen regelmässig zur Begutachtung zugezogen zu werden.

10. Zur Förderung der Naturschutz-Interessen in der Bevölkerung und zur Durchführung der örtlichen Naturschutz-Aufgaben bleiben die Naturschutz-Kommissionen der zwei genannten Gesellschaften in Bern und Thun weiter bestehen, und es wird in den verschiedenen Landesgegenden die Bildung weiterer lokaler Naturschutz-Kommissionen angestrebt. Diese sollen in organischer Verbindung mit der K. N. Sch. K. stehen.

11. Aenderungen an vorliegendem Regulativ können durch neue Vereinbarungen der beiden Patronatsgesellschaften stattfinden.